

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Protschka und der Fraktion der AfD**

#### **– Drucksache 20/10323 –**

#### **Beobachtung der AfD durch das Bundesamt für Verfassungsschutz**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hatte die AfD im März 2021 als Verdachtsfall nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz eingestuft. In einem – nicht rechtskräftigen – Urteil vom März 2022 billigte das Verwaltungsgericht Köln diese Einstufung ([www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/pressemitteilung-2022-1-afd.html](http://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/pressemitteilung-2022-1-afd.html)).

1. Hat das Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen dieser Beobachtung geheimdienstliche Mittel eingesetzt?
2. Wenn Frage 1 bejaht wurde, umfasste die Beobachtung das Sammeln und Auswerten vertraulicher Telekommunikation?
3. Wenn Frage 1 bejaht wurde, umfasste die Beobachtung die Platzierung von elektronischen Audio- bzw. Videoüberwachungsgeräten?
4. Wenn Frage 1 bejaht wurde, umfasste die Beobachtung die Observation einzelner Parteimitglieder?
5. Wenn Frage 1 bejaht wurde, umfasst die Beobachtung den Einsatz von V-Leuten?
6. Wenn Frage 1 bejaht wurde, wie viele V-Leute wurden und werden, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, eingesetzt, und steht der Erkenntnisgewinn in angemessenem Verhältnis zum Aufwand?
7. Hat das Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen dieser Beobachtung Mitglieder der AfD zum Erkenntnisgewinn direkt angesprochen?

8. Haben im Rahmen dieser Beobachtung Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutzes Veranstaltungen der AfD besucht, oder sind im Rahmen dieser Beobachtung Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz (Verdeckte Mitarbeiter) in die AfD eingetreten?

Die Fragen 1 bis 8 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Die Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sind im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) normiert. Das BfV hat gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu beobachten. Als Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind solche anzusehen, die über die bloße Kritik an Verfassungswerten und Verfassungsgrundsätzen hinaus Aktivitäten zu deren Beseitigung (so BVerfGE 113, 63 [81 f.]; BVerwGE 137, 275 Rn. 61) oder zu einer Umgestaltung der Staats- und Gesellschaftsordnung in Richtung einer mit den Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbarenden Ordnung entfalten (so BVerwGE 137, 275 Rn. 40). Im Rahmen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages können auch nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden.

Nach sorgfältiger Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine darüberhinausgehende Beantwortung der o. g. Fragen aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen kann. So würden durch eine Beantwortung der Fragen direkte Rückschlüsse auf die nachrichtendienstliche Methodik und Arbeitsweise sowie den Erkenntnisstand und die Bearbeitungsschwerpunkte des BfV ermöglicht werden, wodurch die zukünftige Erkenntnisgewinnung des BfV aufgrund entsprechender Abwehrstrategien nachhaltig beeinträchtigt würde. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Fragestellungen explizit auf die nachrichtendienstliche Methodik und Arbeitsweise, bzw. auf den etwaigen Einsatz ganz konkreter nachrichtendienstlicher Mittel bezogen sind. Die bei einer Beantwortung drohende nachhaltige Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV bedeutet einen gravierenden Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Stellungnahme zum Erkenntnisstand des BfV auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass auch das geringfügige Risiko eines Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.